

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2019

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2019 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht voll-kommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Nicht eingearbeitet sind folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderungen:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

▪ Vergütung, 12 x 6.000,00 =	72.000,00 €
<u>Hinweis:</u> Monatsgehälter (laufender Arbeitslohn) für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, die innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließen, gelten in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 38a Abs. 1 Satz 2 EStG, R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR). Das am 10. Jan. 2019 ausgezahlte Dezember-Gehalt 2018 gilt damit im Kalenderjahr 2018 als bezogen.	
▪ Tantieme	7.500,00 €
▪ Weihnachtsgratifikation	6.000,00 €
<u>Hinweis:</u> Tantiemen und Gratifikationen gehören zu den sonstigen Bezügen (R 39b.2 Abs. 2 LStR). Sie gelten in dem Kalenderjahr als bezogen, in welchem sie dem Arbeitnehmer zufließen (§ 38a Abs. 1 Satz 3 EStG).	
▪ Firmenwagen (Sachbezug)	
- <u>Privatfahrten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG)</u>	
1% x 27.500,00 (auf volle 100 Euro abgerundet) x 12 Monate =	3.300,00 €
- <u>Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG)</u>	
0,03% x 27.500,00 (auf volle 100 Euro abgerundet) x 63 km x 12 Monate =	6.237,00 €
	95.037,00 €

Werbungskosten (§ 9 EStG)

▪ Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)		
0,30 € x 20 km x 198 Tage =	1.188,00 €	
0,35 € x 43 km x 198 Tage =	2.979,90 €	4.167,90 €
▪ Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG), 12 Tage x 14 € =		168,00 €
▪ Beitrag Rechtsanwaltskammer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG)		500,00 €
▪ Juris-Zugang		750,00 €
▪ Beitrag Berufshaftpflichtvers.		1.000,00 €
▪ Arbeitsmittel		
- typische Berufskleidung (Robe)		750,00 €
- Laptop (maßgebend ist das Jahr der Anschaffung/Lieferung)		750,00 €
<u>Hinweis:</u> Ein Wirtschaftsgut kann erst ab dem Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden (BFH-Urteil vom 22.9.2016). Die Anschaffungskosten einschließlich der Umsatzsteuer können <u>im Jahr der Anschaffung</u> (2018) in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden (Sofortabschreibung), weil sie ohne Umsatzsteuer die GWG-Grenze von 800 € (netto) nicht übersteigen (R 9.12 LStR).		
▪ Kontoführungspauschale		16,00 €
tatsächliche Werbungskosten > Arbeitnehmer-Pauschbetrag	8.101,90 €	-8.101,90 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		86.935,10 €

Nichtansätze:

Kein Ansatz der Aufwendungen für

- Fahrten zu Kunden, weil sie mit dem Firmenwagen durchgeführt wurden.
 - Hemden und Hosen, weil keine typische Berufskleidung. Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG).
 - häusliches Arbeitszimmer, weil ihm für seine anwaltliche Tätigkeit ein Arbeitsplatz in den Kanzleiräumen zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer auch nicht den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt (§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).
- Hinweis: Home-Office-Pauschale

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 2

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Anteil B: 50% von 50.000,00 = 25.000,00 €

- Hinweis:**
- Nach § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG können lediglich Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ihrer Gewinnermittlung zugrunde legen.
 - Eine GbR kann mangels eines Handelsgewerbes als solche nicht im Handelsregister eingetragen werden und damit kein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der Gewinnermittlung zugrunde legen.
 - Entscheiden sich die GbR-Gesellschafter für eine freiwillige Eintragung der GbR ins Handelsregister, so wird sie alleine durch diese Eintragung zu einer OHG.
 - Der Sachverhalt wird dahingehend abgeändert, dass der Gewerbebetrieb in der Rechtsform einer OHG geführt wird (keine Kapitalverzinsung, Gewinnverteilung im Verhältnis 1:1)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

▪ Familie Maier		12.000,00 €	
▪ Familie Schmidt		24.000,00 €	
▪ Familie Müller			
Einnahmen, 5 x 3.000,00 =	15.000,00 €		
Werbungskosten			
5.000,00 + 8.000,00 + 1.500,00 =	-14.500,00 €	500,00 €	
		36.500,00 €	

Anteil B: 50% von 36.500,00 = 18.250,00 €

- Hinweis:** Aufwendungen, die nach vorheriger Vermietung einer Wohnung bei Leerstand entstehen, sind als Werbungskosten abziehbar, wenn sich der Steuerpflichtige ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung der leerstehenden Wohnung bemüht, z. B. durch Einschaltung eines Maklers, Zeitungsinserte, Inserierung auf einem Immobilienportal (BMF-Schreiben vom 08.10.2004, RdNr. 26).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 2

Sonstige Einkünfte

Renten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG)

▪ Altersrente	15.484,00 €		
<u>Rentenfreibetrag</u>			
Rentenbeginn: 2011			
Besteuerungsanteil 2011: 62%			
Steuerfreier Anteil: 100% - 62% = 38%			
38% von 15.484,00 =	-5.883,92 €		9.600,08 €
▪ Witwenrente, 12 x 1.250,00 =	15.000,00 €		
<u>Rentenfreibetrag</u>			
Rentenbeginn: 2005			
Besteuerungsanteil 2005: 50%			
Steuerfreier Anteil: 100% - 50% = 50%			
50% von 15.000,00 =	-7.500,00 €		7.500,00 €
			17.100,08 €
Werbungskosten-Pauschbetrag			-102,00 €
<u>Hinweis:</u> Von den Rentenbezügen ist ein Pauschbetrag von			
<u>insgesamt</u> 102 Euro abzuziehen (§ 9a Nr. 3 EStG).			16.998,08 €

Privates Veräußerungsgeschäft (§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Die Veräußerung des ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses ist auch innerhalb der Zehnjahresfrist kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). 0,00 €

Summe der Einkünfte 60.248,08 €

Altersentlastungsbetrag (§ 24b EStG):
30,4% von (25.000,00 + 18.250,00) = 13.148,00, höchstens -1.444,00 €

- Hinweis:
- Die Steuerpflichtige B wurde am 31. Dez. 1946 geboren.
 - Vollendung des 64. Lebensjahres in 2010
 - Die Höhe des Altersentlastungsbetrages berechnet sich nach einem Prozentsatz, der abhängig ist von dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt (hier 2011: 30,4%)
 - begünstigte Einkünfte
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - nicht begünstigte Einkünfte
Rentenbezüge: Sind bereits durch den Rentenfreibetrag begünstigt.
--> Altersentlastungsbetrag ab dem VZ 2011

Gesamtbetrag der Einkünfte 58.804,08 €

Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen -15.000,00 €
 KiSt: 910,00 - 900,00 = 10,00 < 36,00 Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG) -36,00 €
zu versteuerndes Einkommen 43.768,08 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

Aufwendungen für

- ärztliche Behandlungen, verordnete Medikamente 8.000,00 €
- Kuraufenthalt 1.600,00 €

Hinweis: Steuerpflichtige können die Kosten für eine Kur als außergewöhnliche Belastung nur berücksichtigen, wenn sie die medizinische Notwendigkeit nachweisen (H 33.1 - 33.4 "Kur" EStH). Der Nachweis der medizinischen Notwendigkeit ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu erbringen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV).
Unterstellt wird, dass ein solcher Nachweis vorliegt.

- Diätverpflegung können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 2 Satz 3 EStG). 0,00 €
 - Beisetzung der vermögenslosen Mutter 6.000,00 €
 - behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale Tochter Emily (§ 33a Abs. 2a EStG) 4.500,00 €
- 20.100,00 €

zumutbare Belastung

- 2% von 15.340,00 = 306,80 €
 - 3% von (51.130,00 - 15.340,00) = 1.073,70 €
 - 4% von (224.000,00 - 51.130,00) = 6.914,80 €
- 8.295,30 € **11.804,70 €**

Hinweis: Mit Urteil vom 19.01.2017 - VI R 75/14 hat der BFH entschieden, dass die bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigende zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist.

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 33a Abs. 2 EStG)

Tochter Fiona, 4/12 von 924,00 = 308,00 €

Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG)

- Marvin Müller, Grad der Behinderung 75 2.120,00 €
 - Tochter Emily, hilflos (Übertragung des Pauschbetrags nach § 33b Abs. 5 EStG) 7.400,00 €
- 9.520,00 €

Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

1.800,00 €

Hinweis: Die Mutter führt die Pflege auch dann noch persönlich durch, wenn sie sich zur Unterstützung einer ambulanten Pflegekraft bedient (R 33b Abs. 4 EStR). Der Pflege-Pauschbetrag kann neben dem nach § 33b Abs. 5 EStG von der Tochter auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden (R 33b Abs. 6 EStR).

außergewöhnliche Belastungen

23.432,70 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 4

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

- Gewinnausschüttung GmbH (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
(73.625,00/73,625) x 100 = 100.000,00 €

Hinweis:

Ausschüttung vor Steuerabzug	100,00%	=	100.000,00 €
abzgl. Kapitalertragsteuer	-25,00%	=	- 25.000,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag, 5,5 % von 25% =	-1,375%	=	- 1.375,00 €
Kapitalerträge nach Steuerabzug (Bankgutschrift)	73,625%	=	73.625,00 €

- Gewinnanteil typisch stiller Gesellschafter (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG) 27.200,00 €
20% von 136.000,00 =

- Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) 1.575,00 €
Darlehensforderung Gewerbebetrieb, 2,1% von 75.000,00 =
Zinsen Sparbuch 650,00 €

Hinweis:

Zinsen fließen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen dem Steuerpflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie zahlbar, d. h. fällig sind, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Zinsen gezahlt werden oder wann die Gutschrift tatsächlich vorgenommen wird.
(BMF v. 05.11.2002 - IV C 1 -S 2400 - 27/02 BStBl 2002 I 1346)

Erstattungszinsen i. S. d. § 233a AO	350,00 €
	129.775,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	-801,00 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	128.974,00 €

Ein Abzug der gezahlten Zinsen zur Finanzierung der Beteiligung und des Darlehens als Werbungskosten ist nach § 20 Abs. 9 EStG ausgeschlossen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 2: Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	338.000,00 €
Korrekturen:	
▪ Drohverlustrückstellung	75.000,00 €
<u>Hinweis:</u> Steuerrechtlich besteht ein Bilanzierungsverbot (§ 5 Abs. 4a EStG)	
▪ Schadensersatzforderung	
<u>Hinweis:</u> Die GmbH hat aufgrund der schriftlichen Übernahmezusage der Versicherung eine Schadensersatzforderung i. H. v. 10.870 € zu aktivieren.	
	10.870,00 €
Gewinn lt. Steuerbilanz	423.870,00 €
+ verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)	
Mieterhöhungsbetrag	7.000,00 €
<u>Hinweis:</u> Die Zahlung des Mieterhöhungsbetrages beruht <u>nicht</u> auf einer vorherigen, klaren und eindeutigen Vereinbarung. Rückwirkend ist eine solche Vereinbarung nicht zulässig (Rückwirkungsverbot). Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (H 8.5 EStH).	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG, § 4 Abs. 5 - 6 EStG)	
▪ KSt-Vorauszahlungen	40.000,00 €
▪ SolZ-Vorauszahlungen	2.200,00 €
▪ Gewerbesteuvorauszahlungen	25.000,00 €
= Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG	498.070,00 €
./. Verlustabzug nach § 10d EStG	-35.000,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	463.070,00 €

Festzusetzende KSt:	15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 463.070,00 =	69.460,00 €
KSt-Vorauszahlungen		-40.000,00 €
KSt-Rückstellung		29.460,00 €

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 69.460,00 =	3.820,30 €
SolZ-Vorauszahlungen	-2.200,00 €
SolZ-Rückstellung	1.620,30 €

Nichtansatz: Die Grundsteuer ist betrieblich veranlasst und als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Hinweise: Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.
Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 3: Gewerbesteuer

Vorläufiger Jahresüberschuss		169.000,00 €
Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)		35.000,00 €
Gewerbesteuererstattung (§ 4 Abs. 5b EStG)		-2.500,00 €
Spenden, 7.500,00 + 1.200,00 =		8.700,00 €
Gewinn i. S. v. § 7 GewStG		210.200,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchst. c	Gewinnanteil typisch stiller Gesellschafter	3.750,00 €
Nr. 1 Buchst. d	Leasingraten Computersystem	
	20% von 24.000,00 =	4.800,00 €
	= Finanzierungsanteile	8.550,00 €
	./. Freibetrag (200.000 €)	-8.550,00 €
	= verbleibender Betrag	0,00 €
	x 25% =	0,00 €
./. Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 1	▪ <u>bebautes Grundstück</u>	
	100.000,00 x 140% x 1,2% =	-1.680,00 €
	▪ <u>unbebautes Grundstück</u>	
	Diese Kürzungsvorschrift ist erst ab dem Folgejahr anzuwenden, weil das unbebaute Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres nicht zum Betriebsvermögen gehörte (§ 20 Abs. 1 GewStDV).	0,00 €
Nr. 2	Gewinnanteil KG	-6.000,00 €
Nr. 5	Spende 7.500,00, höchstens 20% v. 210.200,00 = 42.040,00	-7.500,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag		195.020,00 €
= Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)		195.000,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)		-24.500,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag		170.500,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
= 5.967,00 Steuermessbetrag (auf volle Euro nach unten abgerundet, R 14.1 GewStR)		
x 460% (Hebesatz der Stadt Münster, § 16 Abs. 1 GewStG)		
= Gewerbesteuer	27.448,20 €	
./. GewSt-Vorauszahlungen	-35.000,00 €	
	<u>-7.551,80 €</u>	

Erstattungsanspruch: 7.551,80

Hinweis: Spenden

- dürfen den steuerlichen Gewinn des Einzelunternehmens und der Personengesellschaft nicht mindern,
- sind erfolgsneutral als Privatentnahme zu erfassen und
- sind bei der Einkommensermittlung als Sonderausgaben (§ 10b EStG) abzugsfähig.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 4: Umsatzsteuer

Aufgabe	
1	

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abziehb. Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Erfurt § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	817,76 € (875,00/1,07) § 10 Abs. 1 UStG	57,24 € (Steuersatz: 7%, § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 7 der Anlage 2 des UStG)	-
b)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	§ 3a Abs. 1 UStG Dresden	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	345,00 € § 10 Abs. 1 UStG	65,55 €	-
c)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Erlangen § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG siehe Hinweis!	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	504,20 € § 10 Abs. 1 UStG	95,80 €	-

Hinweis:

- Nach § 3 Abs. 9 UStG führt der Autohändler Uhlig mit Sitz in München an die Privatperson mit Wohnsitz in Erlangen eine sonstige Leistung (Vermittlungsleistung) aus.
- Der Leistungsort einer Vermittlungsleistung bestimmt sich bei Leistungen an Nichtunternehmer nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG.
- Die Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.
- Der vermittelte Umsatz ist die Lieferung des Wohnwagens von der Privatperson mit Wohnsitz in Erlangen an die Privatperson mit Wohnsitz in Nürnberg.
- Der Ort für diese Lieferung ist nach § 3 Abs. 6 UStG dort, wo die Beförderung des Wohnmobils beginnt.
- Unklar ist, wo die Beförderung beginnt. Ort des Beförderungsbegins kann das Firmengelände des Autohändlers, der Wohnsitz des Verkäufers oder jeder andere Ort sein.

Unterstellt wird, dass der Käufer das Wohnmobil am Wohnsitz des Verkäufers in Erlangen abholt.

d)	(innergem.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	München § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG	32.000,00 € § 10 Abs. 1 UStG	-	-
e)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Frankfurt/Main § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4b im Umkehrschluss)	26.725,00 € § 10 Abs. 1 UStG	5.077,75 €	5.077,75 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019**

Teil 4: Umsatzsteuer

Aufgabe 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abzieh. Vorsteuer §
f)	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG Tauschähnlicher Umsatz § 3 Abs. 12 UStG	Hanau § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	393,57 € § 10 Abs. 2 UStG	74,78 €	

Nebenrechnung

Privatfahrten: 1% x 32.300,00 (abgerundet auf volle 100 €) x 1 Monat = 323,00

Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 0,03% x 32.300,00 x 15 km x 1 Monat = 145,35

468,35

Bemessungsgrundlage: 468,35/1,19 = 393,57

Hinweis:

Überlässt der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (Arbeitnehmer) ein Fahrzeug auch zu Privatzwecken (Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte), ist dies regelmäßig eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Abschn. 15.23 Abs. 8 Satz 1 UStAE). Die Gegenleistung des Arbeitnehmers für die Fahrzeugüberlassung besteht regelmäßig in der anteiligen Arbeitsleistung, die er für die Privatnutzung des gestellten Fahrzeugs erbringt (Abschn. 15.23 Abs. 9 Satz 1 UStAE). Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG vor (Abschn. 15.23 Abs. 10 Satz 1 UStAE). Der Leistungsort ist dort, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG, Abschn. 3a.5 Abs. 4 UStAE).

Aufgabe 2

1. Taxifahrt
Steuersatz: 7%
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG

2. Kleinbetragsrechnung, § 33 UStDV
Die Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag ≤ 250 EUR) muss mindestens folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Taxiunternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Art der sonstigen Leistung (Personenbeförderung, Stadtfahrt),
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz.

Hinweis: Keine Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV sind Rechnungen über die Benutzung eines Taxis oder Mietwagens (Abschn. 14.7 Abs. 1 Satz 4 UStAE).

3. Abziehbare Vorsteuer: (15,00 €/107) x 7 = 0,98 €
(§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 35 Abs. 1 UStDV)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2019****Teil 5: Abgabenordnung****Sachverhalt 1****1. Bekanntgabe**

- Einkommensteuerbescheid 2017

24. Aug. 2018 + 3 Tage = **27. Aug. 2018 (Montag)**

- geänderter Einkommensteuerbescheid 2017

21. Nov. 2018 + 3 Tage = 24. Nov. 2018 (Samstag)

Da das Ende der 3-Tage-Frist auf einen Samstag fällt, ist der geänderte Einkommensteuerbescheid am **26. Nov. 2018 (Montag)** bekannt gegeben worden.

(§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO, § 108 Abs. 3 AO)

2. Ja

- Nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO hat das Finanzamt Würzburg den Einkommensteuerbescheid zu ändern, weil ein Grundlagenbescheid (Feststellungsbescheid) i. S. von § 171 Abs. 10 AO, dem Bindungswirkung für diesen Einkommensteuerbescheid zukommt, erlassen wurde.
- Die Bindungswirkung gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 AO verpflichtet das für den Erlass des Einkommensteuerbescheids (Folgebescheids) zuständige Finanzamt Würzburg, den Grundlagenbescheid umzusetzen.
- Das Finanzamt Würzburg hat auch dann den Einkommensteuerbescheid (Folgebescheid) an den Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) anzupassen, wenn der Feststellungsbescheid erst nach Erlass des Einkommensteuerbescheids ergangen ist (AEAO zu § 175 AO, Nr. 1.2).

3. Einspruch gegen den Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid)**4. 5. Nov. 2018 + 3 Tage = 8. Nov. 2018 (Donnerstag)**

Einspruchsfrist: 1 Monat (§ 355 Abs. 1 AO)

8. Nov. 2018 + 1 Monat = 08. Dez. 2018 (Samstag)

Da das Ende der Einspruchsfrist auf einen Samstag fällt, endet die Frist am 10. Dez. 2018 (Montag) um 24 Uhr. (§ 108 Abs. 3 AO)

Der Einspruch muss bis zum **10. Dez. 2018 (24:00 Uhr)** beim Finanzamt eingereicht werden.

Sachverhalt 2

17. Okt. 2018 + 3 Tage = 20. Okt. 2018 (Samstag), § 122a Abs. 4 AO

Da das Ende der 3-Tage-Frist auf einen Samstag fällt, ist der Einkommensteuerbescheid am **22. Okt. 2018 (Montag)** bekannt gegeben worden, § 108 Abs. 3 AO.